C1. Vertrag

zwischen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40, 10117 Berlin

vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Herrn Dr. Stephan Fasshauer, dieser wiederum vertreten durch den Leiter der Hauptabteilung Verwaltung, Bau, Beschaffung (VBB), Herrn Andreas Altenburg,

– nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt –

und

[…]

vertreten durch […]

– nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt –

– nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

Vertragsinhalte

§ 1 Vertragsgegenstand 3
§ 2 Vertragsbestandteile 3
§ 3 Optionale Leistungen 3
§ 4 Rechte und Pflichten des AN 4
§ 5 Rechte und Pflichten des AG 4
§ 6 Ausführungsfristen 4
§ 7 Vergütung und Rechnungsstellung 5
§ 8 Preisanpassungsklausel 6
§ 9 Rechnungskürzung und Vertragsstrafe bei Nicht – bzw. Schlechterfüllung 6
§ 10 Personal 7
§ 11 Gefahr im Verzug 8
§ 12 Übertragung der Leistung auf Dritte 8
§ 13 Leistungsänderungen, Zusatzaufträge 9
§ 14 Haftung und Versicherung 9
§ 15 Regelungen zum Mindestlohngesetz 9
§ 16 Vertraulichkeit, Datenschutz 10
§ 17 Kündigung und Antikorruptionsklausel 11
§ 18 Minderung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte 12
§ 19 In-Kraft-Treten, Laufzeit und (Teil)Kündigung 12
§ 20 Änderungsklausel 13
§ 21 Formerfordernis 13
§ 22 Salvatorische Klausel 13
§ 23 Gerichtsstand und anwendbares Recht 14

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Empfangs-, Sicherheits- und Wachdiensten sowie Funktionsdiensten am Standort Sankt Augustin. Details regeln die Leistungsbeschreibung und die sonstigen Vergabeunterlagen.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind:

a) die Regelungen dieses Vertrages (C1) inkl. der AVV (C2) mit Anlage 1 (TOM)

b) die Leistungsbeschreibung des AG in der zuletzt veröffentlichten Fassung (Anlage 1)

c) ggf. der beantwortete Fragenkatalog in der zuletzt veröffentlichten Fassung (Anlage 2)

d) das im Zuschlagsschreiben benannte Angebot des AN, insbesondere das Preisblatt (Anlage 3)

e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen über die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Bei Widersprüchen gelten diese in vorstehender Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

§ 3 Optionale Leistungen

(1) In der Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt als „Option bzw. Optionale Leistungen“ gekennzeichnete Leistungen (zusätzlicher Personaleinsatz und / oder zusätzliche Einsatzstunden sowie Wächterkontrollsystem) müssen durch den AG gesondert beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt mindestens in Textform (E-Mail ausreichend).

(2) Bei der Beauftragung optionaler Leistungen werden keine Änderungen an den Bedingungen dieses Vertrages vorgenommen. Insbesondere ist der AN an seine angebotenen Preise gebunden.

(3) Der geschätzte Umfang an optionalen Leistungen ergibt sich aus dem Preisblatt. Dieser Umfang bildet gleichzeitig das maximale Abrufvolumen an optionalen Leistungen. Der AN ist verpflichtet, die optionalen Leistungen zu erbringen, wenn der AG diese abruft. Der AN hat keinen Anspruch auf Beauftragung.

(4) Beauftragungen optionaler Leistungen, die vor Ende der Vertragslaufzeit erfolgen, sind in jedem Fall auszuführen.

§ 4 Rechte und Pflichten des AN

(1) Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit.

(2) Die Leistungen haben über die Leistungsbeschreibung hinaus alle etwaigen zwingenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie sämtliche branchenüblichen Normen und Richtlinien zu erfüllen. Über deren Anwendbarkeit hat sich der AN eigenverantwortlich zu informieren.

(3) Sicherheitsanordnungen, die vom AG im Einzelfalle gegeben werden, sind stets zu befolgen.

(4) Der AN hat sich über alle Einzelheiten, die zur Erfüllung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Unklarheiten, fehlende, unvollständige und / oder verspätete Angaben gehen zu seinen Lasten.

(5) Vertragssprache ist deutsch. Dies gilt auch für die unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

(6) Im Übrigen wird für die Leistungsausführung auf § 4 VOL/B verwiesen.

(7) Der AN ist verpflichtet, dem AG für den Fall einer Neuvergabe der vertragsgegenständlichen Leistungen alle hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist der AN verpflichtet, im Fall eines Wechsels des Vertragspartners alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen an den neuen AN zu übergeben.

(8) Die übrigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den sonstigen Regelungen dieses Vertragstextes inkl. aller Vertragsbestandteile.

§ 5 Rechte und Pflichten des AG

(1) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den sonstigen Regelungen dieses Vertragstextes inkl. aller Vertragsbestandteile.

§ 6 Ausführungsfristen

(1) Sämtliche geschuldete Leistungen sind innerhalb der in der Leistungsbeschreibung festgelegten sowie im Fall von optionalen Leistungen zwischen den Parteien verbindlich und in Textform vereinbarten oder bei Rahmenverträgen im Rahmen der Einzelabrufe festgelegten Fristen zu erbringen.

(2) Die Einhaltung der Ausführungsfrist(en) ist wesentlich für die Vertragserfüllung.

(3) Nicht zu vertretende Behinderungen gemäß § 5 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B berechtigen den AG, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten, wenn zuvor eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist erfolgte. In Abwei-

chung zu § 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B gilt als vereinbart, dass eine solche Verlängerung der Ausführungsfrist um höchstens sechs (6) Wochen ab Zugang der Mitteilung aus § 5 Nr. 1 VOL/B gewährt wird. Dem AG steht es frei, kürzere Verlängerungsfristen vorzugeben.

§ 7 Vergütung und Rechnungsstellung

(1) Der AN erhält für seine Leistungen die Vergütung laut Preisblatt. Als vertraglich vereinbarte Preise gelten die angegebenen Brutto-Preise.

(2) Nachforderungen des AN wegen eines unzutreffenden Umsatzsteuersatzes sind ausgeschlossen.

(3) Der AN stellt nach Abschluss eines jeden Monats für die erbrachten Leistungen eine Rechnung, auf Grundlage der im Abrechnungsmonat geleisteten Stunden sowie der vereinbarten Pauschale. Die Rechnung muss zudem eine Aufstellung der arbeitstäglich geleisteten Arbeitszeiten einschließlich der Namensnennung der eingesetzten Mitarbeitenden des AN beinhalten.

(4) Die Rechnungsstellung erfolgt über das E-Rechnungsportal des AG, welches unter https://uv.flow.tiekinetix.net sowie unter Verwendung der Leitweg-ID 993-8005699900-17 abrufbar ist. In diesem Portal können Rechnungen im einheitlichen Format (geprüftes X-Rechnungsformat) erstellt, vorhandene Rechnungen hochgeladen sowie per E-Mail an uv-erechnung@tiekinetix.net oder über Peppol eingereicht werden. Als Rechnungsanschrift ist folgende Anschrift des AG anzugeben: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) REB, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin. Die SAP-Bestell- bzw. Kontraktnummer, die dem AN mitgeteilt wurde, ist in jeder Rechnung anzugeben. Im Ausnahmefall können Rechnungen alternativ auch im Pdf-Format an eingangsrechnung@dguv.de übermittelt werden. Als Rechnungsanschrift ist folgende Anschrift des AG anzugeben: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) REB, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin.

(5) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung bargeldlos auf ein vom AN anzugebendes Konto zu überweisen. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der AG sein Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen.

(6) Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN gegen den AG für die vom AN erbrachten Leistungen und alle sonstigen vertraglichen Verpflichtungen sowie mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen des AN vollständig abgegolten.

(7) Im Falle einer Bietergemeinschaft werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Ausführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung bezahlt. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.

(8) Im Fall von Rückforderungen des AG aus Überzahlungen und ggf. Zahlungsverpflichtungen des AN aus Verzug kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, vgl. §§ 812 ff., 818 Abs. 3 BGB. Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag

zu erstatten. Leistet er innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

(9) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.

§ 8 Preisanpassungsklausel

(1) Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise.

(2) Der AN kann eine Anpassung des in dem angebotenen monatlichen Pauschalpreis bzw. den angebotenen Stundenverrechnungssätzen enthaltenen Lohnkostenanteils verlangen, wenn sich der anwendbare Tarifvertrag, Mindestlohn oder die Höhe der Sozialabgaben im Vergleich zu seiner dem Angebot zugrundliegenden Kalkulation oder einer vorangegangenen Preisanpassung nach diesem Paragrafen ändern. Dies gilt nur, sofern und solange der AN den eingesetzten Arbeitskräften den erhöhten Lohn auch zahlt. Preisanpassungen bzgl. sonstiger Kostenbestandteile sind ausgeschlossen.

(3) Die Höhe der Anpassung des Lohnkostenanteils darf maximal der prozentualen Erhöhung der anwendbaren Tarif- und /oder Mindestlöhne sowie Sozialabgaben entsprechen.

(4) Das Preisanpassungsverlangen hat per E-Mail an BLN-DD.Einkauf@dguv.de und STA-BO.einkauf@dguv de zu erfolgen und ist vom AN unter Übersendung entsprechender Nachweise der Erhöhung (insbesondere Tarifverträge und der dazugehörigen Entgelttabellen) detailliert zu begründen. Ein aktualisiertes Preisblatt ist beizufügen.

(5) Der AG teilt dem AN mit, ob er die Preisanpassung akzeptiert; er darf die gewünschte Preisanpassung nur zurückweisen, wenn sie nicht den Anforderungen der vorstehenden Absätze entspricht. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erklären die Parteien das aktualisierte Preisblatt im Wege eines Nachtrags zum Vertragsbestandteil erklärt wird.

(6) Geht das Preisanpassungsverlangen bis spätestens zum 15. eines Monats beim AG ein, werden die Preise bei Vorliegen der Voraussetzungen bereits für den laufenden Monat angepasst, im Übrigen erst für den Folgemonat.

§ 9 Rechnungskürzung und Vertragsstrafe bei Nicht – bzw. Schlechterfüllung

(1) Erscheint das vom AN vorgesehene Personal nicht oder verspätet zum Dienst oder verlässt den Dienst vorzeitig ohne genehmigte Ersatzstellung, ist der AG berechtigt, die Vergütung für diese Zeiten vollständig (Var. 1) bzw. anteilig (Var. 2 und 3) zu kürzen.

(2) Gleiches gilt für Zeiten, in denen das Personal zwar anwesend ist, die geschuldete Leistung jedoch nicht ordnungsgemäß erbringt, insbesondere bei Verstößen gegen die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen an Auftreten, Bekleidung und Qualifikation. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Zusätzlich wird für jeden schuldhaften Verstoß im Sinne von Abs. 1 und 2 eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € netto je nicht ordnungsgemäß besetzter Schicht fällig. Als nicht ordnungsgemäß besetzte Schicht gelten sämtliche Fälle des Nichterscheinens, des verspäteten Erscheinens, des vorzeitigen Verlassens des Dienstes sowie der nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung im Sinne der Abs. 1 und 2.

(4) Die Kürzung erfolgt auf Grundlage eines vom AG erstellten Protokolls (z. B. aufgrund von Erkenntnissen aus dem Wachbuch, Kontrollberichten oder eigenen Feststellungen). Der AG informiert den AN per E-Mail über die festgestellten Verstöße und den Umfang der geplanten Kürzung. Der AN erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung. Der AG wird die Stellungnahme prüfen und entscheiden, ob die Rechnungskürzung gerechtfertigt ist oder nicht.

(5) Mehrere Verstöße innerhalb derselben Schicht begründen lediglich eine Vertragsstrafe. Die Summe der Vertragsstrafen pro Monat/Rechnung ist auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme pro Kalendermonat begrenzt.

(6) Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

§ 10 Personal

(1) Dem AN obliegt die Personalplanung sowie die Einstellung, Einarbeitung, Schulung, Überwachung und die tarifgerechte Vergütung des erforderlichen Personals. Er trägt dafür Sorge, dass im Falle von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Personalausfälle gleich qualifizierte Ersatzkräfte bereitgestellt werden und die Vertragsdurchführung nicht nachteilig beeinflusst wird.

(2) Der AN verpflichtet sich, nur zuverlässiges und qualifiziertes Personal (Objektleitung und operative Mitarbeitende) für die Leistungserbringung einzusetzen, das sämtliche Vorgaben der Vergabeunterlagen erfüllt. Der AN wird im Regelfall nur Personal aus einem festen Personalstamm gemäß Ziff. 9.2 der Leistungsbeschreibung einzusetzen.

(3) Ein Austausch des verantwortlichen Personals durch den AN darf nur mit mindestens gleich qualifizierten Personen erfolgen und ist dem AG im Vorfeld anzuzeigen. Die Ersatzperson kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden.

(4) Der AG ist ebenfalls berechtigt, den Austausch von eingesetztem Personal zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei wiederholten Verstößen gegen die Vorgaben der Leistungsbeschreibung. Der AN hat in diesem Fall unverzüglich gleichwertig qualifiziertes Ersatzpersonal bereitzustellen, es gilt Abs. 3.

(5) Im Falle eines Wechsels des verantwortlichen Personals nach Abs. 3 oder 4 hat der AN die Pflicht, den neuen Mitarbeiter auf seine Kosten einzuarbeiten.

(6) Arbeitskräfte, die an meldepflichtigen Krankheiten gemäß § 6 Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen in der DGUV nicht eingesetzt werden.

(7) Die Mitarbeitenden des AN treten in kein Arbeitsverhältnis zum AG, auch nicht, soweit sie in dessen Räumen tätig werden. Der AN und die von ihm eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation des AG eingegliedert.

(8) Die Parteien verpflichten sich sicherzustellen, dass

- das Direktionsrecht hinsichtlich der Mitarbeitenden des AN bei diesem verbleibt und von diesem ausgeübt werden kann,
- die vom AN eingesetzten Kräfte nach innen und außen als Firmenkräfte des AN erkennbar gemacht werden, insbesondere durch ein deutlich sichtbares Namensschild mit dem Firmenlogo und Dienstkleidung des AN.

(9) Der AN ist verpflichtet, sämtliche Lohnnebenkosten ordnungsgemäß abzuführen. Auf Verlangen des AG ist die Anmeldung der vom AN eingesetzten Arbeitskräfte zu allen Zweigen der sozialen Sicherheit, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind, nachzuweisen.

§ 11 Gefahr im Verzug

(1) Der AN schuldet im Rahmen dieses Vertrages Mithilfe bei Brand-, Unfall-, Katastrophen-, Umwelt- und anderen Notfällen. Ferner hat er Daten- und Geheimschutz auch bei sonstigen Ausnahmefällen und in besonderen Notlagesituationen zu gewährleisten. Dies schließt die Hilfe sowohl bei der Prävention für diese Gefahren als auch bei der Abwehr derartiger Situationen ein. Außerdem sind Maßnahmen zur Alarmierung externer und interner Hilfskräfte und Notdienste, insbesondere Feuerwehr und Haustechnik, zu treffen.

(2) Der AN wird über Anzahl und Lage der Haupthähne und Ventile, der Schaltschränke und der Starkstromleitungen unterrichtet. Im Falle eines Wasserrohrbruches, eines sonstigen Leitungsschadens oder eines Stromschadens ist der AN berechtigt und verpflichtet, den nächstliegenden Haupthahn oder Hauptschalter zu betätigen, um weiteren Schaden zu verhindern. Sodann sind die geeigneten Maßnahmen wie Unterrichtung der Haustechnik, Alarmierung der Polizei und/oder Feuerwehr zu ergreifen.

(3) Soweit Schäden und Defekte am Mobiliar, den sonstigen Einrichtungsgegenständen oder dem Gebäude festgestellt werden, sind diese dem AG unverzüglich mitzuteilen (Meldung am Empfang). Aufträge an Fremdfirmen zur Beseitigung von Schäden werden ausschließlich vom AG erteilt.

§ 12 Übertragung der Leistung auf Dritte

Eine Übertragung der Leistung ganz oder in Teilen auf Dritte nach der Zuschlagserteilung ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des AG in Textform zulässig. Der AG behält sich vor, die Zuverlässigkeit und Eignung des Unterauftragnehmers entsprechend der Eignung des AN zu überprüfen. Der AG stimmt der Beauftragung von geeigneten (insbesondere zuverlässigen) Unterauftragnehmern zu, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen die

konkrete Unterbeauftragung sprechen. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht jedoch nicht.

§ 13 Leistungsänderungen, Zusatzaufträge

(1) Der AN steht dem AG grundsätzlich für weitere zusätzliche Aufträge zur Verfügung, die nicht von § 1 dieses Vertrages i.V.m. der Leistungsbeschreibung erfasst werden, soweit sein Betrieb hierauf eingerichtet ist und es sich um eine nach § 132 GWB zulässige Auftragsänderung handelt.

(2) Der AN legt dem AG vor Ausführung der geänderten bzw. zusätzlichen Leistung ein schriftliches Nachtragsangebot vor. Ohne schriftliche Bestätigung des Nachtragsangebots durch den AG erfolgt eine gesonderte Vergütung von Zusatzleistungen nicht.

§ 14 Haftung und Versicherung

(1) Für Pflichtverletzungen des AN gelten die Regelungen aus § 7 VOL/B.

(2) Der AN übernimmt die volle Gewähr dafür, dass die von ihm angebotene Ware frei von jeglichen Mängeln ist und den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes vollumfänglich entspricht.

(3) Der AN hat während der Laufzeit des Vertrages eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die seine Haftung und alle branchenüblichen Risiken abdeckt. Dies umfasst insbesondere eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt mindestens die in Ziffer 5. des Eignungsbogens genannten Summen.

(4) Der AN ist verpflichtet, sämtliche Lohnnebenkosten ordnungsgemäß abzuführen. Auf Verlangen des AG ist die Anmeldung der vom AN eingesetzten Arbeitskräfte zu allen Zweigen der sozialen Sicherheit, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind, nachzuweisen.

§ 15 Regelungen zum Mindestlohngesetz

(1) Der AN sichert dem AG zu,

a) den gesetzlich geforderten Mindestlohn in der jeweiligen aktuellen gesetzlich geforderten Höhe rechtzeitig zu bezahlen,

b) keinen Nachunternehmer einzusetzen, der den gesetzlichen Mindestlohn entsprechend dem Mindestlohngesetz nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,

c) dass weder er noch einer seiner Nachunternehmer einen Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beauftragt, der diesen gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,

d) dass weder für ihn noch für einen seiner Nachunternehmer Ausschlussgründe im Sinne des § 19 Abs. 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge vorliegen.

(2) Der AN verpflichtet sich, dem AG jederzeit auf Verlangen aktuelle Nachweise (z.B. Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) über die Zahlung des Mindestlohns von ihm und seinen Nachunternehmern unverzüglich vorzulegen.

(3) Der AN wird dem AG unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz gegen sich oder gegen einen von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Nachunternehmer und / oder Verleiher unterrichten.

(4) Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen auch seitens der von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Nachunternehmer und / oder Verleiher sicherzustellen.

(5) Der AN wird den AG von der Zahlung von Mindestlohn sowie generell von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern, die auf Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durch den AN, durch einen seiner Nachunternehmer und / oder einen vom AN oder dessen Nachunternehmer beauftragten Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beruhen, freistellen.

(6) Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen an den AN einzubehalten, bis diese Pflichten erfüllt sind.

(7) Sollte der AN gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der AG ungeachtet weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

(8) Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist der AG zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

§ 16 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Bei der gesamten Datenhaltung und beim Übertragen der Daten von dem AG und dessen Mitgliedern und Einrichtungen an den AN werden die Bestimmungen des Datenschutzes gewährleistet. Die Parteien schließen eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (C2) ab.

(2) Der AN verpflichtet sich zur unbedingten Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Vorgänge / Informationen, die ihm im Rahmen oder bei Gelegenheit der Abwicklung dieses Vertrages zur Kenntnis kommen. Er versichert, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses von dem AG und weiteren Parteien zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten oder anderweitige Informationen streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(3) Der AN verpflichtet sich, nur denjenigen Mitarbeitern (einschließlich der freien Mitarbeiter) und / oder Dritten (bspw. Nachunternehmer) die vertraulichen Informationen offen zu legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen.

(4) Der AN verpflichtet sich ferner, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Mitarbeitern / Angestellten und / oder Dritten, die Zugang zu den vorbezeichneten Vorgängen / Informationen haben, aufzuerlegen und seine Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(5) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Informationen, soweit die betreffenden Informationen nachweislich,

a) dem AN bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine vertragliche Vereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) durch den AG ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben wurden;

d) vom AN selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des AG entwickelt wurden,

e) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der AN den AG hierüber so früh wie möglich informieren und ihm Gelegenheit geben, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

(6) Werden dem AN vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat er den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 17 Kündigung und Antikorruptionsklausel

(1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Sie verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderer wirtschaftskrimineller Handlungen zu ergreifen.

(2) Ausschlussgründe im Sinne des § 123 Abs. 4 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des § 124 Abs. 1 Nr. 3, 8 GWB berechtigen den AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

(3) Eine Kündigung des Vertrages durch den AG kann daher erfolgen, wenn

a) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der AN seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist.

b) der AN im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des AN infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem AN zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des AN Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

c) der AN in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

(4) Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht auch bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(5) Die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages nach § 133 GWB und sonstigen vertraglichen und / oder gesetzlichen Kündigungsrechten bleiben unberührt.

(6) Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die dem AG unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung des Vertrages entstehen. Sofern der AG keinen höheren Schaden nachweist, hat der AN an den AG eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der AN diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

(7) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB vor, weil der AN nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung nach § 333 StGB oder Bestechung nach § 334 StGB) begangen hat, hat der AN an den AG für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der AG sein Recht auf Kündigung des Vertrages ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

§ 18 Minderung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

Der AN kann gegenüber den Forderungen des AG aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 19 In-Kraft-Treten, Laufzeit und (Teil)Kündigung

(1) Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande.

(2) Ab dem 01.03.2027 beginnt zunächst eine 8-wöchige Start-Up-Phase, Details regelt die Leistungsbeschreibung in Ziff. 4. Ab dem 01.05.2027 übernimmt der AN dann ab die eigenständige Leistungserbringung.

(3) Die Grundlaufzeit des Vertrages läuft ein Jahr ab Beginn der eigenständigen Leistungserbringung nach Abs. 2. Der Vertrag verlängert sich bis zu zwei Mal automatisch um jeweils

ein weiteres Jahr, wenn der AG jeweils nicht spätestens sechs Monate vor der jeweiligen Vertragsverlängerung den Vertrag kündigt. Die Laufzeit des Vertrages endet in jedem Fall spätestens 3 Jahre nach Beginn der eigenständigen Leistungserbringung, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.

(4) Die ersten drei Monate ab Vertragsbeginn gelten als Probezeit, innerhalb derer der AG berechtigt ist, den Vertrag jederzeit ordentlich mit einer Frist von vier Monaten zu kündigen.

(5) Der AG ist berechtigt, den beauftragten Stunden- und/oder Personalumfang durch Teilkündigung zu reduzieren. Die Teilkündigung kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden. Die Erklärung muss die zu streichenden Teilleistungen sowie den künftig geltenden Stunden- bzw. Leistungsumfang eindeutig bezeichnen.

(6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht beispielsweise in der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie in der Einstellung der Leistungen durch den AN. Den Parteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund auch dann zu, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig gestört ist.

(7) Eine Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

(8) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 20 Änderungsklausel

Für den Fall, dass der AN vor vollständiger Leistungserbringung wegen außerordentlicher Beendigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund ausfällt, behält sich der AG vor, die verbleibenden Dienstleistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 3 anzutragen.

§ 21 Formerfordernis

Dieser Vertrag regelt die Beziehungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abschließend und ersetzt alle früheren Absprachen. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und einschließlich dieser Formabrede bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, eine andere Bestimmung zu treffen, welche der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

§ 23 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.

(2) Sofern eine Gerichtsstandvereinbarung gemäß § 38 ZPO zulässig ist, vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag Berlin.